



# Forum Finanz - WiEReG Compliance- Package

für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter

Mag. Christiane Edelhauser

—  
Wien, am 23. November 2021



# Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß §§ 3 - 5 WiEReG (1/2)

Die gesetzlichen Anforderungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG sind auf alle in Österreich vertretenen Rechtsformen von Rechtsträgern (RT) anzuwenden: Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts und NEU auch auf ausländische Rechtsträger, die im Inland Immobilien erwerben → vgl. § 1 Abs 2 WiEReG

## Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer (WE)

= Pflicht zur Anwendung „angemessener Maßnahmen“, sodass der RT überzeugt ist zu wissen, wer seine WE sind und warum

## Überprüfung der WE zumindest 1 x pro Jahr oder anlassbezogen bei Änderungen unterjährig

= Pflicht zur Nachforschung und zur Prüfung, ob die festgestellten und gemeldeten WE und ihre Meldedaten noch aktuell sind.  
Überprüfungspflicht = Dokumentationspflicht = Einholung und Analyse aller WE-relevanten Daten, Informationen und Dokumente

# Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß §§ 3 - 5 WiEReG (2/2)

## Aufbewahrungspflichten für WE-Dokumentation

- bis 5 Jahre nach Beendigung des wirtschaftlichen Eigentums  
= Pflicht zur Aufbewahrung der gem WiEReG erforderlichen Dokumente
- Archivierung jeweils lokal, parat vor Ort durch jeden einzelnen RT

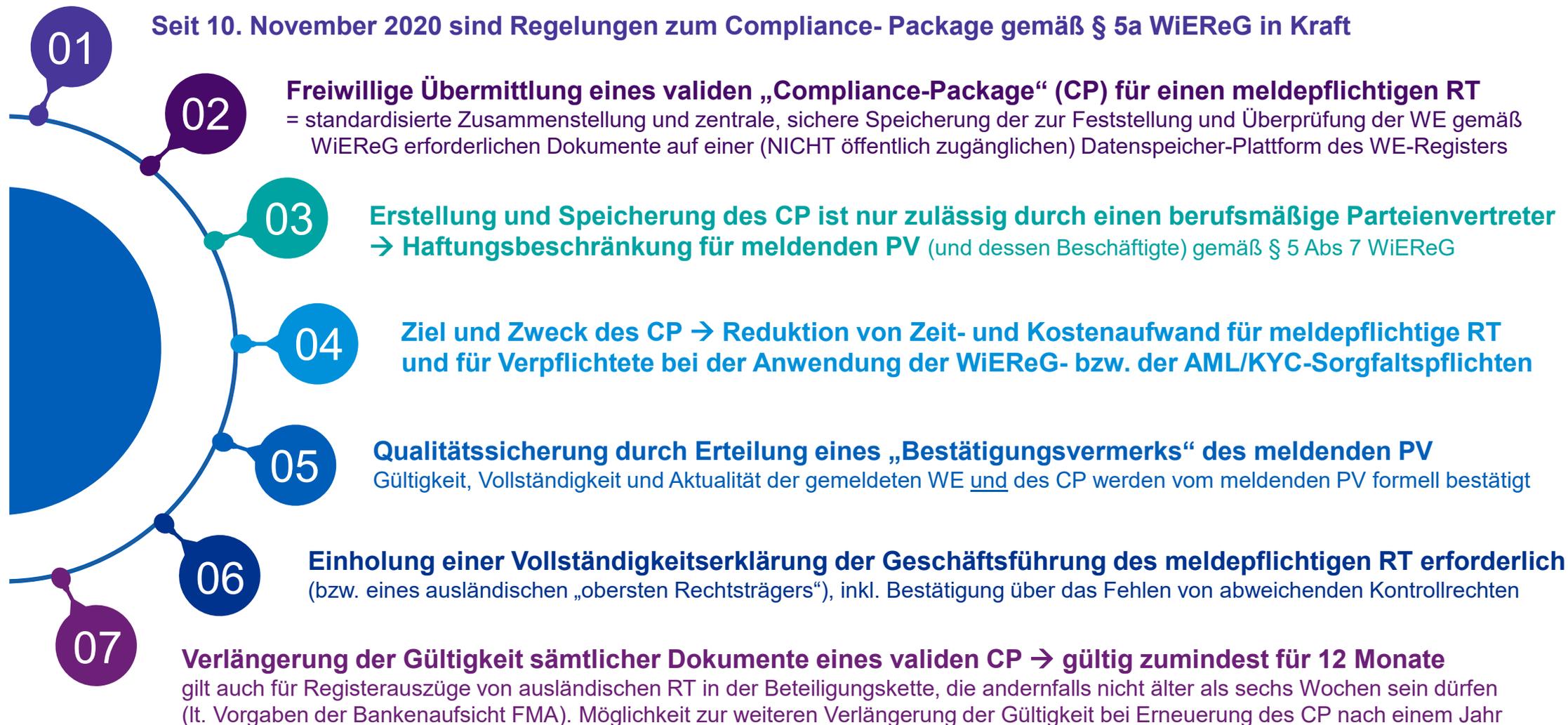
## Meldepflichten von meldepflichtigen RT

- alle, die nicht von der Meldepflicht befreit sind, gemäß § 6 WiEReG Organvertreter der meldepflichtigen RT sind zur Meldung der festgestellten und überprüften WE an das WE-Register verpflichtet
  - **4-wöchige Meldefrist:** ab der Neuerrichtung des RT bzw. ab Kenntnis/Wirksamwerden von der Änderung meldepflichtiger Daten
  - **jährliche Meldepflicht:** binnen 4 Wochen nach der obligaten jährlichen WE-Überprüfung (Meldestichtag + 4 Wochen) → gilt auch für Subsidiärmeldungen!

## Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer im In- und Ausland

- Informationen, Daten und alle WE-relevanten Dokumente, Unterlagen müssen den RT in Österreich unmittelbar zur Verfügung gestellt werden

# § 5a WiEReG - Compliance-Package - Kriterien (1/2)



# § 5a WiEReG - Compliance-Package - Kriterien (2/2)

08

### Verweis auf ein bereits gespeichertes CP eines übergeordneten inländischen Rechtsträgers

- zB Tochtergesellschaften in Bezug auf das CP einer Österreich-Holding eines international tätigen Konzerns, oder
- alle Beteiligungsgesellschaften in Bezug auf das CP einer übergeordneten österreichischen Privatstiftung

09

### Erstellung von Aktenvermerken über den WE-relevanten Inhalt von „sensiblen“ Dokumenten

(zB Gesellschaftsvertrag, Satzung, Konsortialverträge, Treuhandchaftsvereinbarung, Stiftungszusatzurkunden etc)

10

### Verpflichtete (§ 9 Abs 1 WiEReG), unterliegen selbst den Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention

Sie sind verpflichtet, die WE ihrer RT-Kunden festzustellen und an Hand geeigneter WE-Dokumente (zB aus einem gültigen und vollständigen CP) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten risikobasiert zu überprüfen (§ 11 Abs 2a WiEReG)

11

### Einschränkung der Einsicht für Verpflichtete – RT kann Zugang zu WE-Dokumenten kontrollieren

- Einsichtnahme in WE-relevante Dokumente des CP ist nur für Verpflichteten möglich, die vom meldepflichtigen RT ausdrücklich zugelassen werden – sogleich oder erst nach Anfrage und Freigabe
- Nur diese Verpflichteten (zB Hausbanken, RAe, Notare, WT/WP) können direkt in das gespeicherte CP Einsicht nehmen und die WE-Dokumente des RT zur Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten aus dem CP herunterladen

12

### Einholung und Evaluierung der WE-Dokumentation laut Dokumentenliste des § 5a Abs 1 WiEReG

- **Organigramm**, aus dem sich die WE-relevante Eigentums- und Kontrollstruktur des RT vollständig, schlüssig und aktuell ergibt
- **Dokumente des meldenden RT**
  - nur bei bestimmten Rechtsformen und bei abweichenden Stimmrechten oder sonstigen abweichenden Kontrollrechten
- **Dokumente von übergeordneten inländischen RT**
  - nur bei bestimmten Rechtsformen und bei abweichenden Stimmrechten oder sonstigen abweichenden Kontrollrechten
- **Dokumente von übergeordneten ausländischen RT in der Beteiligungskette**
  - aktuelle Nachweise der Existenz (idR Auszüge aus öffentlichen ausländischen Registern)
  - Nachweise der Beteiligungsverhältnisse oder von WE-relevanten Funktionen (zB bei Stiftungen, Trusts)
  - Nachweise für allfällig abweichende Stimmrechte oder sonstige abweichende Kontrollrechte (Treuhandchaftsverhältnisse)

# § 5a WiEREg – Compliance-Package – Vorteile für RT (1/3)

### Vorteile für meldepflichtige Rechtsträger – Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, etc:

- **Gültigkeit der WE-Dokumentation wird als CP auf 12 Monate verlängert**  
Informationen, Dokumente und Nachweise werden einmal pro Jahr im Zuge der verpflichtenden Feststellung und Überprüfung der WE eingeholt/erstellt und als CP gemeinsam mit der WE-Meldung an das Register übermittelt.
- **Standardisierung von Art und Umfang der „angemessenen Maßnahmen“ für die WE-Dokumentation**  
Die Anforderungen an Art und Umfang der WE-relevanten Informationen und Dokumente wurden vom Gesetzgeber authentisch interpretiert, sodass diese als „angemessene Maßnahmen“ bei jeder WE-Meldung auch ohne CP anzuwenden sind.
- **Zentrale Einsichtnahme in WE-Dokumentation für Verpflichtete**  
Banken müssen WE-relevante Dokumente nicht mehr direkt beim Rechtsträger anfragen, sondern können digital und zentral Einsicht in das CP ihrer RT-Kunden nehmen und die WE-relevanten Dokumente direkt aus dem Register herunterladen:
  - für den Rechtsträger ergibt sich eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis bei der Einholung, Überprüfung, Archivierung,
  - kritische Prozesse können deutlich beschleunigt werden (z.B. Darlehensgewährung, Einholung sonstiger Bankangebote).
- **Gemeinsames Nutzen von CPs in Konzernen/Unternehmensgruppen durch Verweis**  
Das zentral gespeicherte und bestätigte CP kann durch einen entsprechenden Verweis für sämtliche untergeordnete Beteiligungsgesellschaften nutzbar gemacht werden, wodurch sich die Zeit- und Kostenersparnis vervielfachen lässt.
- **Gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten ex lege als erfüllt**  
Durch ein gültiges CP werden die sanktionsbewährten Aufbewahrungspflichten im Bezug auf sämtliche WE-relevante Daten, Informationen und Dokumente erfüllt; ohne CP ist hingegen stets die parate „Aufbewahrung vor Ort“ durch jeden RT notwendig!



# § 5a WiEREg – Compliance-Package – Vorteile für RT (2/3)

### Vorteile für meldepflichtige Rechtsträger – Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, etc:

- **Kontrolle und Steuerung des Zugriffs auf WE-Dokumente – durch Einschränkung des CP**  
Meldepflichtige RT können den Zugang zu ihren WE-Dokumenten kontrollieren und steuern, indem ein eingeschränktes CP an das Register übermittelt wird, in das nur jene Verpflichtete Einsicht nehmen können, für die das CP freigegeben wurde, das sind idR jene Verpflichtete (Banken, RAe, Notare, WT/WP) mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht.
- **Auch eine öst. Privatstiftung kann ihre WE mit einem CP zentral melden**  
und die zum Nachweis der WE für eine Privatstiftung erforderlichen Dokumente als CP an das WE-Register übermitteln – standardisiert gegenüber einer Vielzahl von Verpflichteten (Banken, RAe, Notare, WP/WT, etc.).
- **Untergeordnete Beteiligungsgesellschaften können** eine Privatstiftung als ihren obersten Rechtsträger melden und **auf das valide CP der Privatstiftung verweisen**
  - Die **Verpflichtung zur Aufbewahrung** der WE-relevanten Dokumente gilt dabei für sämtliche untergeordnete meldepflichtige RT **ex lege als erfüllt**.
  - Für untergeordneten RT, die auf das CP der Privatstiftung verweisen, **entfällt damit die Verantwortung und die Haftung** für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Echtheit, und Gültigkeit des CP, die allein bei der Privatstiftung verbleiben.
- **Das für Privatstiftungen im WE-Register bereits bis dato umgesetzte zentrale Datenmanagement** (bei dem die WE der als „oberster Rechtsträger“ gemeldeten PS aus dem Register automatisch in die WE-Meldung ihrer Tochtergesellschaften übernommen werden) **wird mit CP durch ein zentrales Dokumentenmanagement ergänzt**.



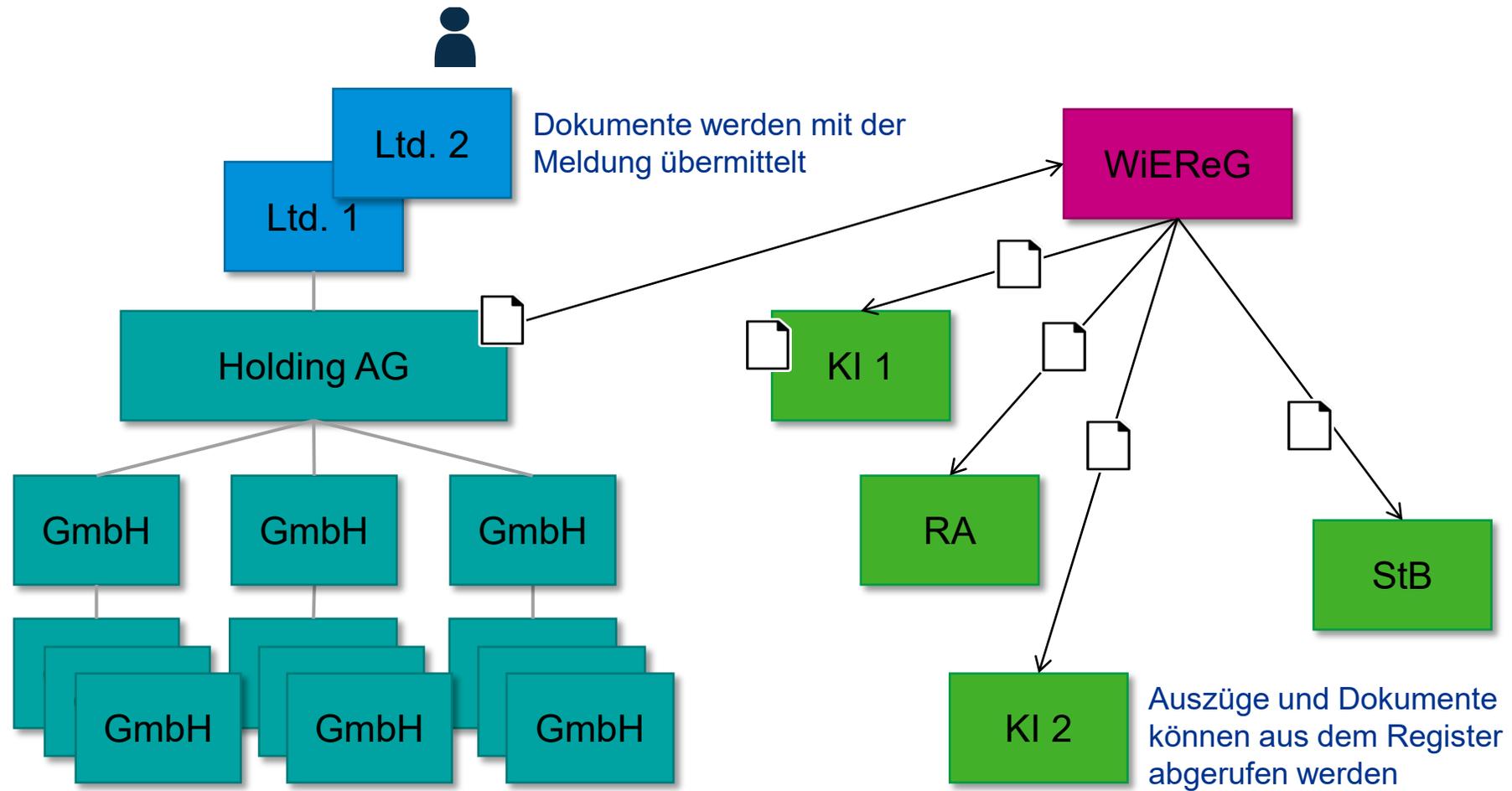
# § 5a WiEReG – Compliance-Package – Vorteile für RT (3/3)

### Vorteile für meldepflichtige Rechtsträger – Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, etc:

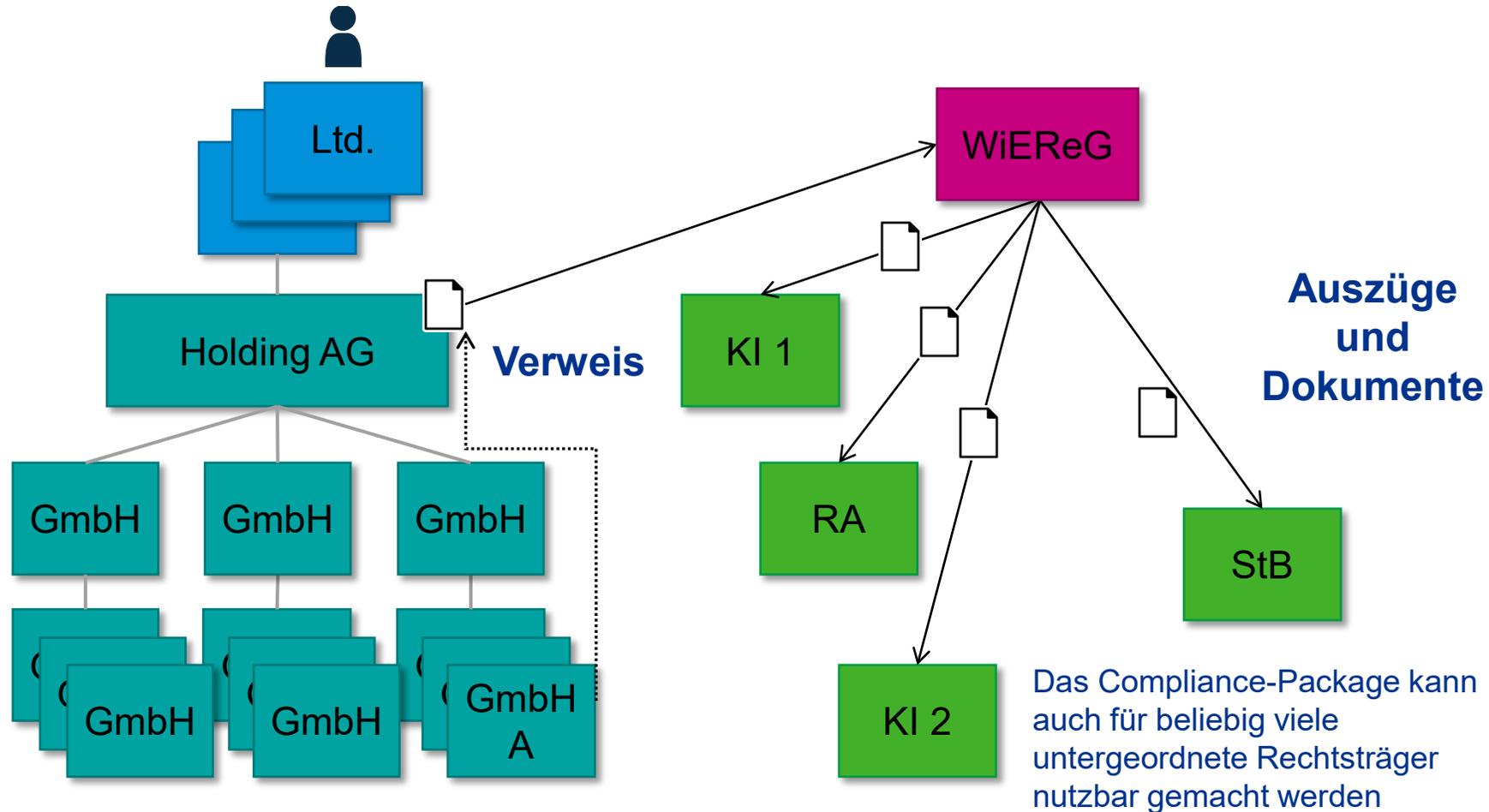
- **Aktenvermerke über den WE-relevanten Inhalt von „sensiblen“ Dokumenten** können **bei Vorliegen von berechtigten Gründen** an Stelle der vollständigen Urkunden in das CP aufgenommen werden (wie zB. Gesellschaftsvertrag, Satzung, Konsortialverträge, Treuhandschaftsvereinbarung, Stiftungszusatzurkunden etc).
- **Mit einem CP wird die nachhaltige Qualitätssicherung der jährlichen WiEReG Due Diligence des RT gewährleistet**, durch den „**Bestätigungsvermerk**“ des meldenden berufsmäßigen Parteienvertreters
  - für die von ihm selbst festgestellten, überprüften und gemeldeten WE,
  - kombiniert mit dem von ihm als valide bestätigten und gespeicherten CP.
- **Ein CP dient der Risikominimierung gegenüber WiEReG-Haftungsrisiken**
  - in Bezug auf die Finanz-Straftatbestände der **Verletzung der Meldepflichten** und der **Aufbewahrungspflichten** (vgl. § 15 Abs 1 bis 6 WiEReG).
- **Ein CP reduziert die Wahrscheinlichkeit einer aufwändigen, formellen WiEReG-Prüfung durch die Finanzverwaltung**
  - für die Meldung von „echten“ WE, ebenso wie für Subsidiärmeldungen von Mitgliedern der obersten Führungsebene
- **Hausbanken werden vermehrt zentral gespeicherte, vollständige und gültige CPs bei ihren RT-Kunden anfragen**
  - Auch im Hinblick auf das Rundschreiben der FMA zu den GW-Sorgfaltspflichten der KI/FI (dzt. Entwurf vom 18.10.2021), sind damit für alle Beteiligte signifikante Erleichterungen bei der Identifizierung und Verifizierung der WE verbunden



# Grundprinzip des „Compliance-Package“ gem § 5a WiEReG



# Möglichkeit des Verweises auf das Compliance-Package eines übergeordneten inländischen Rechtsträgers



## Welche Rechtsträger können die Vorteile des CP nützen?

# § 5a WiEReG - Compliance-Package - für wen ist es nützlich?

### Die Erstellung und Speicherung von CPs gemäß § 5a WiEReG ist generell für sämtliche Rechtsträger-Rechtsformen, mit und ohne Beteiligungsgesellschaften, sinnvoll und nützlich:

- Personengesellschaften (OG, KG) inkl. GmbH & Co KG
- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- Privatstiftungen, vergleichbare juristische Personen, Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen

### CP ist auch bei Subsidiärmeldungen der Mitglieder der obersten Führungsebene angezeigt,

insbesondere bei komplexen Beteiligungs- und Kontrollstrukturen und immer dann, wenn der oberste Rechtsträger des meldepflichtigen untergeordneten RT seinen Sitz bzw. Verwaltung im Ausland hat

### Art, Umfang und Inhalt des Compliance-Packages

- ist ident mit der für WE-Meldungen generell gesetzlich erforderlichen WE-Dokumentation,
- laut Dokumentenliste des § 5a WiEReG stellt generell den Dokumentationsstandard für WE-Überprüfung dar
- ist immer abhängig von der jeweiligen Rechtsform der RT, von der Komplexität der Beteiligungs- und Kontrollstruktur und ob ein Auslandsbezug vorliegt oder nicht (Einholung von landesüblichen Nachweisen)

### Nicht notwendig/sinnvoll wäre das Erstellen eines Compliance-Package für

- Rechtsträger die von der Meldepflicht befreit sind (automatische Übernahme der WE aus dem FB – vgl. § 6 WiEReG)
- Rechtsträger, für die ein vollständiger, erweiterter Auszug aus dem WE-Register vorliegt
  - hier können alle Verpflichtete im Rahmen der ihnen obliegenden AML/KYC-Sorgfaltspflichte die WE des RT bereits unmittelbar aus dem vollständigen, erweiterten Auszug aus dem WE-Register feststellen und überprüfen,
  - dies wäre zB bei einer Beteiligungsstruktur möglich, die „nur“ aus einer Kette von GmbHs in Österreich besteht.

# § 5a WiEReG - Compliance-Package - Was wird geprüft? (1/3)

- 
- **Die Registerbehörde (BMF) prüft als Aufsicht den zur Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums relevanten Sachverhalt und kann dafür vom meldepflichtigen RT und von dessen in- und ausländischen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit verlangen**
    - **die Erteilung von entsprechenden Auskünften und**
    - **die Vorlage entsprechender Informationen, Urkunden und anderer schriftlicher Nachweise**
    - **formelle WiEReG-Prüfung gemäß § 14 Abs 4 WiEReG**
  - **BMF prüft stichprobenweise und anlassbezogen**
    - bei Unstimmigkeiten der WE-Meldedaten sowie bei Fällen, in denen ein Vermerk gesetzt und der Registerstand vom meldepflichtigen RT nicht „in angemessener Frist“ berichtigt wurde
    - die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, lokal parat vor Ort, wird verstärkt geprüft
  - **BMF erteilt „Ergänzungsaufträge“ zur Dokumentenvorlage** von Urkunden, Informationen und Unterlagen, die zur Feststellung und Überprüfung der WE gemäß WiEReG erforderlich sind
  - **Diese „Anforderung von WE-relevanten Unterlagen“ durch das BMF** orientiert sich bezüglich Art und Umfang exakt an den in § 5a Abs 1 WiEReG für ein Compliance-Package aufgelisteten Dokumenten und sonstigen Nachweisen, einschließlich der obligaten GF-Bestätigungen

# § 5a WiEReG - Compliance-Package - Was wird geprüft? (2/3)

- 
- **Vorzulegende Unterlagen –idR genügen einfache Kopien**  
dem BMF müssen idR keine Originale und auch keine beglaubigte Abschriften vorgelegt werden, sodass grundsätzlich Kopien der WE-relevanten Urkunden ausreichen, ausgenommen Urkunden aus Hochrisikoländern und immer dann, wenn Bedenken gegen die Echtheit der Urkunden bestehen
  - **Dokumente sind ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen**  
andernfalls müssen wie bei CPs zusätzlich zum Original beglaubigte Übersetzungen der Dokumente oder zumindest der WE-relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden
  - **Das BMF setzt bei der formellen WE-Prüfungen eine Frist zur Dokumentenvorlage**  
→ kurzfristig, in Bezug auf die bisherigen Aufbewahrungspflichten, bei deren Nichteinhaltung die Verhängung einer Zwangsstrafe angedroht wird → im Prüfverfahren vor dem BMF sind **erhöhte Zwangsstrafen bis zu EUR 30.000** möglich (§ 14 Abs 5 WiEReG iVm § 5 Abs 3 VVG)
- **signifikante Steigerung der WiEReG-Prüfpraxis des BMF**  
seit Februar/März 2021, iZm der Aussendung der automationsunterstützten „Erinnerungsschreiben“ durch die Finanzverwaltung wegen Säumnis bei der jährlichen WE-Meldung (Bestätigungs- oder Änderungsmeldung), beobachten wir eine **laufend intensivierete WiEReG-Prüfpraxis des BMF**

## Was prüft die Finanzverwaltung?

# § 5a WiEREg - Compliance-Package - Was wird geprüft? (3/3)

### Darstellung der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur als „Organigramm“

- Vollständiges, gültiges und aktuelles Organigramm, das die WE-relevante Eigentums- und Kontrollstruktur schlüssig darstellt
- Firmenmäßige Bestätigung der Geschäftsführung des meldenden RT (und allenfalls eines ausländischen ORT), dass keine abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen (GF-Bestätigung muss nicht mit dem CP hochgeladen werden, aber vorab vom PV eingeholt worden sein)
- Angabe von Art und Umfang der Beteiligungen und von allfällig abweichenden Stimmrechten oder sonstigen abweichenden Kontrollrechten, jeweils in Prozent

### Nachweise zum meldenden Rechtsträger

- Nachweise über Eigentumsverhältnisse, sofern sich diese nicht aus dem Firmenbuch ergeben (zB bei GmbHs; aber erforderlich für AGs, KGs, OGs etc.)
- Gesellschaftsvertrag, Satzung Gründungsdokumente, sofern sich daraus abweichende Stimmrechte oder sonstige abweichende Kontrollverhältnisse ergeben
- Stiftungsurkunde, Trusturkunde, Stiftungszusatzurkunde, Side Letter und sonstige Nachweise, aus denen sich die aktuellen Begünstigten ergeben
- Nachweise zu Treuhandschaften und sonstige WE-Nachweise für „Sonderrechte“ wie zB aufgrund einer Stimmrechtsvereinbarung, Konsortialvertrag, Bestellungs- und Abberufungsrechte für Leitungsorgane, etc.

vollständige  
gültige und  
aktuelle  
Doku der WE  
analog zum  
CP

### Nachweise zu übergeordneten inländischen Rechtsträgern

- Nachweise über Eigentumsverhältnisse, sofern sich diese nicht aus dem Firmenbuch ergeben (zB bei GmbHs; erforderlich für AG, KG etc.)
- Gesellschaftsvertrag, Satzung Gründungsdokumente, sofern sich daraus abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben
- Stiftungsurkunde, Trusturkunde, Stiftungszusatz-urkunde, Side Letter und sonstige Nachweise, aus denen sich Begünstigte ergeben
- Nachweise zu Treuhandschaften und sonstige vom Eigentum abweichende WE-Nachweise für „Sonderrechte“, zB aufgrund einer Stimmrechtsvereinbarung, Konsortialvertrag, Bestellungs- und Abberufungsrechte für Leitungsorgane, etc.

### Landesübliche Nachweise zu übergeordneten ausländischen Rechtsträgern

- Nachweise zur Rechtsform des RT (Typenvergleich laut EU-Vorgaben)
- Nachweise zur Existenz des RT (idR öffentliche Registerauszüge oder Certificates of Good Standing, etc.)
- Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen bzw. zu den Funktionen bei Stiftungen bzw. Trusts (zB Registerauszüge, Shareholder Register, Börseninformationen bei börsennotierten Gesellschaften, Trust Deed, etc.)
- Nachweise zu Treuhandschaften und sonstige WE-Nachweise zu „Sonderrechten“, wie abweichende Stimmrechte oder sonstige abweichende Kontrollverhältnisse, zB aufgrund einer Stimmrechtsvereinbarung, Konsortialvertrag, Bestellungs- und Abberufungsrechte für Leitungsorgane, etc.

# § 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Verpflichtende jährlichen Überprüfung der WE gemäß § 3 Abs 3 WiEReG**
  - Durchsicht bzw. Einholung der schon bisher vorliegenden sowie der NEU erforderlichen WE-Dokumente im Fall von WE-relevanten Änderungen in der Beteiligungs- und Kontrollstruktur des meldenden RT
  - Sicherstellen, dass alle gesetzlich geforderten Nachweise iSd Dokumentenliste des § 5a WiEReG, allfällig auch als Aktenvermerke, lokal vor Ort parat vorliegen, als „angemessene Maßnahmen“ gemäß § 3 Abs 1 und 3 WiEReG
  - Einholung der Vollständigkeitserklärung und GF-Bestätigung (vom meldenden RT / allfällig vom ausländischen ORT)
  - Feststellen und Überprüfen der WE des meldepflichtigen RT auf Basis dieser gesetzmäßigen WE-Dokumentation
- **Meldung der festgestellten und überprüften WE durch den berufsmäßigen PV (als qualifizierten Dritten) und Speicherung der WE-relevanten Dokumente als Compliance-Package (nicht öffentlich zugänglich)**
  - Die gesetzlich geforderten Aufbewahrungspflichten gelten durch das gespeicherte, gültige CP als erfüllt
  - Die zentral, sicher gespeicherten WE-Dokumente können von allen Verpflichteten, von bestimmten Verpflichteten oder lediglich auf Anfrage und nach Freigabe elektronisch eingesehen werden – stets unter Kontrolle des meldenden RT
  - Die WE-Überprüfung wird durch den „Bestätigungsvermerk“ des PV als Qualitätsstandard nach außen sichtbar
  - Der Bestätigungsvermerk durch den PV als „qualifizierter Dritter“ gewährleistet Gesetzmäßigkeit der WE-Meldung
  - Der Bestätigungsvermerk ist daher für den RT von Vorteil → in sämtlichen einfachen oder erweiterten WE-Auszügen
  - Aufwändige WiEReG-Audits (von Banken, BMF) werden obsolet → Dokumentenprüfung erfolgt im Hintergrund
  - Die gesetzliche Haftungsbeschränkung für berufsmäßige PV und ihre Beschäftigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit greift gegenüber allfällig geschädigten Dritten (§ 5 Abs 7 WiEReG)

# Kontakt



## **Mag. Christiane Edelhauser**

Tax Senior Manager

KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Porzellangasse 51  
1090 Wien

T +43 1 31332-3958

M +43 664 887 99 022

[cedelhauser@kpmg.at](mailto:cedelhauser@kpmg.at)



[kpmg.at/75jahre](https://www.kpmg.at/75jahre)

## 75 JAHRE

**Wir blicken auf 75 Jahre KPMG in Österreich,  
in denen wir als Wegbegleiter für Unternehmen  
tätig sind – viele Jahrzehnte voller Leidenschaft,  
Innovation und Teamgeist.**

© 2021 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.